

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung

Karlsruhe, 1894

Neunter Abschnitt. Uebergangs- und Schlußbestimmungen

[urn:nbn:de:bsz:31-318658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318658)

1. mit der Verhehlichung derselben die Anstellung eine unbedingt widerrufliche wird,

2. mit der Verhehlichung der Anspruch auf Gewährung eines Ruhegehalts bei künftig eintretender Dienstunfähigkeit erlischt und der im Falle bereits eingetretener Zuruheetzung begründete Anspruch auf Ruhegehalt ganz oder theilweise zurückgezogen werden kann, und

3. ein Anspruch der Kinder auf Versorgungsgehalt und die Pflicht zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag nicht Platz greift.

§ 135.

Die Angehörigen des Gendarmeriekorps.

Die Offiziere und Mannschaften des Gendarmeriekorps gelten nicht als Beamte im Sinne dieses Gesetzes; die Bestimmungen des ersten, zweiten und siebenten Abschnitts finden auf dieselben keine Anwendung.

Auf die Rechtsverhältnisse der Offiziere und Mannschaften hinsichtlich des Diensteinkommens, der Zuruheetzung, der Ruhe- und Unterstützungsgehälte und der Hinterbliebenenversorgung sind die Bestimmungen des dritten bis sechsten Abschnitts dieses Gesetzes, sowie die dazu gehörigen Uebergangsbestimmungen entsprechend anzuwenden.

Die Offiziere des Gendarmeriekorps können gemäß § 33 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Neunter Abschnitt.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

1. Anstellungs- und Pensionsverhältnisse.

§ 136.

Behandlung der früher angestellten Beamten.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Staatsdiener, Notare oder Bedienstete der Civilstaatsverwaltung angestellten Beamten sind, sofern ihre Anstellung in diesem Zeitpunkte bereits unwiderruflich geworden war, als etatismäßig und unwiderruflich angestellte Beamte im Sinne dieses

Beamtengesetzes zu behandeln, und zwar auch dann, wenn sie nach den zum Vollzug des Gesetzes erlassenen Bestimmungen nicht zu dieser Klasse von Beamten gehören würden.

Vorstehende Bestimmung findet auch auf die unter dieses Gesetz fallenden Beamten entsprechende Anwendung, welche vor dessen Inkrafttreten nach Maßgabe der Gesetze vom 11. März 1868, 16. Februar 1872 und 25. Juni 1874, die Rechtsverhältnisse der an andern als Volksschulen angestellten Hauptlehrer, der Gewerbeschulhauptlehrer und der Hauptlehrer an den landwirthschaftlichen Schulen betreffend, als Hauptlehrer angestellt worden sind.

§ 137.

Anrechnung des früher festgestellten dekretmäßigen Dienst Einkommens.

Soweit die Berechnung des Ruhe- oder Unterstützungsgehalts eines beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im aktiven Dienst befindlichen Angestellten der Civilstaatsverwaltung, Notars, Lehrers oder Gendarmeriebediensteten späterhin nach den Vorschriften im vierten Abschnitt dieses Gesetzes erfolgt, kommt das in dem genannten Zeitpunkte festgestellte dekretmäßige Dienst Einkommen nur nach näherer Bestimmung der Gehaltsordnung (§ 21 dieses Gesetzes) in Betracht.

Der in gleicher Weise berechnete Betrag des Einkommensanlags wird der Bemessung des Wittwenkassenbeitrags und des Versorgungsgehalts zu Grunde gelegt.

§ 138.

Anwendung der früheren Pensionsbestimmungen.

Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes als Staatsdiener, als Notar, als Bediensteter der Civilstaatsverwaltung, als ein unter dieses Gesetz fallender Lehrer oder als Angehöriger des Gendarmeriekorps angestellt ist und in jenem Zeitpunkt einen Rechtsanspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt für den Fall seiner Zuruhesetzung bereits erdient hat, erhält bei seiner späteren Versetzung in den Ruhestand als Ruhegehalt mindestens denjenigen Betrag, welcher sich nach seiner, auf Grund

der bisherigen Vorschriften bestimmten gesammten Dienstzeit und nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für ihn geltenden Bestimmungen berechnet; indessen wird dieser Berechnung nicht das von dem Beamten bei der Zuruhesetzung thatsächlich erreichte Dienst Einkommen zu Grunde gelegt, sondern

- a. bei einem richterlichen Beamten dasjenige pensionsfähige Einkommen, welches er in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von ihm bekleideten richterlichen Stellung nach den bis dahin geltenden Vorschriften bis zum Zeitpunkte seiner Versetzung in den Ruhestand kraft gesetzlichen Anspruchs erreicht hätte;
- b. bei einem andern, unter die obige Bestimmung fallenden Beamten das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes innegehabte pensionsfähige Dienst Einkommen zuzüglich von neun Zehnteln der von da an bis zur Zuruhesetzung gewährten Gehaltszulagen; dabei bleiben jedoch die Gehaltserhöhungen insoweit außer Betracht, als durch ihre Anrechnung das höchste pensionsfähige Dienst Einkommen überschritten würde, welches der Beamte auf der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von ihm bekleideten Amtsstelle nach den bis dahin geltenden Bestimmungen erreichen konnte.

II. Verhältnisse der Hinterbliebenenversorgung.

§ 139.

Rechtsverhältnisse der beim Inkrafttreten des Gesetzes im aktiven Dienste befindlichen Mitglieder des Civildienerwittwenfiskus.

Diejenigen Mitglieder des Civildienerwittwenfiskusverbandes, welche zur Entrichtung von Wittwenkassenbeitrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet werden, scheiden mit dem Beginn dieser Beitragspflicht aus der genannten Anstalt gänzlich aus.

Ihre und ihrer künftigen Hinterbliebenen Rechte und Pflichten werden ausschließlich durch das gegenwärtige Gesetz geordnet. Jedoch soll der Gesamtbetrag an Benefizium und Staatspension (§ 20 u. f. des Staatsdieneredikts), zu dessen Leistung die Generalwittwenkasse und bezw. Staatskasse ver-

pflichtet gewesen wären, wenn der Beamte vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben wäre, das Minimum der Bezüge der Hinterbliebenen bilden, insolange sich unter denselben solche befinden, welche zu jenem Zeitpunkt bezugsberechtigt gewesen wären, und vorausgesetzt, daß der Beamte bis zu seinem Tod den gesetzlichen oder gemäß § 140 den statutarischen Wittwenkastenbeitrag leistete.

§ 140.

Ausnahmsweise Wahrung des statutarischen Versorgungsanspruchs.

Ein Beamter, dessen Beitragspflicht zur Wittwenkasse nach den Vorschriften der fünften Abschnitte dieses Gesetzes erlischt, kann für diejenigen Angehörigen, zu deren Gunsten im § 139 Absatz 2 und § 146 Bestimmungen getroffen sind, den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes etwa auf Grund der Statuten des Civildiener-Wittwenfiskus oder der Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung erworbenen Anspruch auf Versorgungsgehalt dadurch wahren, daß er sich verpflichtet, vom Zeitpunkt des Erlöschens der gesetzlichen Beitragspflicht an den statutarischen Wittwenkastenbeitrag zu leisten.

Wegen der Frist zur Erklärung hierüber und des Verzichts gelten die Bestimmungen des § 73 Abs. 2 und 3. Die Beitragszahlung hört jedenfalls dann auf, wenn der Beamte keine Angehörigen der oben bezeichneten Art mehr besitzt.

§ 141.

Rechtsverhältnisse der dem Civildienerwittwenfiskus angehörigen Hofdiener.

Auf diejenigen Personen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes als Hofdiener zum Civildienerwittwenfiskus immatrikulirt sind oder späterhin eine zur Immatrikulirung verpflichtende Anstellung im Hofdienst erlangen, sowie auf die Hinterbliebenen derselben, finden die Vorschriften der Statuten vom 28. Juni 1810 und des Gesetzes vom 23. Juni 1876 auch künftig in so lange Anwendung, bis die durch Veränderung der Verhältnisse der Wittwenkasse nöthig gewordene gesetzliche Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung der Hofdiener erfolgt sein wird.

§ 142.

Rechtsverhältnisse der sonstigen Mitglieder des Civildienerwittwenfiskus.

Die Rechte und Verpflichtungen der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Ruhestand befindlichen Beamten und der übrigen in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht unter die Bestimmungen des fünften Abschnittes oder der §§ 139 und 141 fallenden Mitglieder des Civildienerwittwenfiskus-Verbandes, sowie der Hinterbliebenen derselben und der bereits im Genuß von Benefizien aus dieser Klasse befindlichen Wittwen und Waisen richten sich auch fernerhin ausschließlich nach den bisher für den genannten Verband geltenden Vorschriften und, soweit zutreffend, nach §§ 20 bis 22 des Staatsdieneredikts.

Eine höhere Immatrikulirung der Jahresbesoldungen solcher Mitglieder findet nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nur insoweit statt, als es sich um Beamte der Reichspost- und Telegraphenverwaltung handelt, welche auf Grund der §§ 23 und 24 des Gesetzes vom 20. April 1881 (Reichsgesetzblatt Seite 85) auf Wittwen- und Waisengeld verzichtet und diesen Verzicht nicht in Gemäßheit von Art. II, § 1 des Gesetzes vom 5. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 65) widerrufen haben.

§ 143.

Rechtsverhältnisse der beim Inkrafttreten des Gesetzes im aktiven Staatsdienst befindlichen vormaligen Offiziere, Militärbeamten und Reichsbeamten.

Die Bestimmungen des fünften Abschnittes über den Anspruch auf Versorgungsgehalt und über die Verpflichtung zur Zahlung des Wittwenkassenbeitrags finden auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in etatmäßiger Stellung befindlichen vormaligen Offiziere, Militärbeamten und Reichsbeamten, welche der badischen Militärwittwenkasse angehören oder deren Angehörige gesetzliche Anwartschaft auf Gewährung von Wittwen- und Waisengeld aus der Reichskasse haben, nur dann Anwendung, wenn dieselben binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes die Erklärung abgeben, daß sie sich den Vorschriften des § 80 unterordnen wollen.

Die beim Inkrafttreten des Gesetzes in etatmäßiger Stellung befindlichen Mitglieder der badischen Militärwitwenkasse können bei dieser mit einem höheren als dem zu jener Zeit erreichten Matrikularanschlag nicht immatrikulirt werden.

§ 144.

Einkommensanschlag der Bezirks-sanitätsbeamten.

Den Sanitätsbeamten, welche beim Inkrafttreten des Beamtengesetzes mit dem Werthanschlag ihres Praxisertrages in die Wittwenkasse immatrikulirt sind (Gesetz vom 14. Mai 1828, Reg.-Bl. VII. § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1876), wird dieser Praxisertrag auch fernerhin, so lange sie sich in einer zu solcher Immatrikulirung verpflichtenden Stellung befinden, bei der Bemessung des Versorgungsgehalts und der Wittwenkassenbeiträge als Bestandtheil des Einkommensanschlages angerechnet. Dagegen kommt insolange der anrechnungsfähige Betrag des Wohnungsgeldes und der Werthanschlag des wandelbaren Dienst Einkommens für den gleichen Zweck nicht in Betracht.

§ 145.

Aufhebung des Civildieners Wittwenfiskus.

Mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt die Staatskasse in alle Rechte und Pflichten des Civildieners Wittwenfiskus ein; sie wird künftighin, so weit es nicht bisher schon der Fall war, alleinige Trägerin der aus der Fürsorge für die Hinterbliebenen von Beamten, wie sie im fünften Abschnitt und in den §§ 139 bis 146 geordnet ist, sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen.

Das Vermögen des genannten Wittwenfiskus, einschließlich der sich ferner ergebenden Zuflüsse, bleibt der nach Maßgabe dieses Gesetzes geordneten Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten und Hofdienern gewidmet.

Der aus den §§ 14 bis 16 der Statuten des Civildieners Wittwenfiskus sich ergebende Anspruch desselben auf das Gratialquartal bleibt unverändert, soweit es sich um Beamte handelt, auf welche die Bestimmungen der §§ 59 bis 82 keine Anwendung finden.

§ 146.

Wittwenkasse der Angestellten.

Die Bestimmungen der §§ 139 und 140 sind gleichmäßig anwendbar auf diejenigen zur Entrichtung von Wittwenkassenbeitrag nach Maßgabe des fünften Abschnitts dieses Gesetzes verpflichteten Beamten, welche aus der Zahlung von Wittwenkassenbeitrag auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1884 bzw. auf Grund der Statuten der früheren Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung etwa Rechte erworben haben.

Die Rechte und Pflichten der übrigen unter die genannten Statuten fallenden Personen sind auch künftig nach den bisher für sie und ihre Hinterbliebenen geltenden Vorschriften zu beurtheilen. Eine Erhöhung des beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes maßgebenden anrechnungsfähigen Dienst-
einkommens solcher Beamten ist nur mit der im letzten Ab-
des § 142 bezeichneten Maßgabe zulässig.

III. Außerkrafttreten früherer Bestimmungen.

§ 147.

Außerkrafttreten verfassungsgesetzlicher Bestimmungen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden, und zwar unter Beobachtung der für Verfassungsgesetze geltenden Bestimmungen, soweit nicht ausdrücklich die fernere Geltung einzelner Bestimmungen vorbehalten ist, folgende verfassungsgesetzliche Vorschriften außer Kraft gesetzt:

1. die §§ 24 und 25 der Verfassungsurkunde;
2. das Gesetz vom 28. Juni 1810, die Statuten des Groß-Badischen Civildienerwittwenfiskus betreffend sammt allen dazu gehörigen Abänderungs- und Ergänzungsgesetzen, insbesondere Gesetz vom 23. Juli 1876 gleichen Betreffs und Gesetz vom 28. April 1886, die Aufnahme der als Staatsdiener angestellten evangelischen Geistlichen in den Civildienerwittwenfiskus betreffend;
3. das Gesetz vom 30. Januar 1819, die Rechtsverhältnisse der weltlichen Civilstaatsdiener betreffend;
4. das Gesetz vom 31. Dezember 1831, die Ansprüche der Lehrer verschiedener Anstalten hinsichtlich der Wittwen-

Pensions- und Unterstützungsgehälte für ihre Hinterbliebenen betreffend;

5. das Gesetz vom 30. Juli 1840, die Anwendung des Dienerechts auf die Vorstände und Hauptlehrer verschiedener Anstalten betreffend;
6. die Gesetze vom 3. August 1844 und 27. Dezember 1848, die Besoldungen und Funktionsgehälte betreffend;
7. die Art. 5 Abf. 3 bis 5 und Art. 19 Abf. 1 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend;
8. das Gesetz vom 14. Februar 1879, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend;
9. die Art. 4 und 5 des Gesetzes vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend.

§ 148.

Außerkräfttreten sonstiger gesetzlicher Bestimmungen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden, soweit nicht ausdrücklich die fernere Geltung einzelner Bestimmungen vorbehalten ist, außer Wirksamkeit gesetzt:

1. das Gesetz vom 4. Juni 1864, die Rechtsverhältnisse der Gewerbeschulhauptlehrer betreffend;
2. die Gesetze vom 11. März 1868 und 25. Juni 1874, die Rechtsverhältnisse der an andern als Volksschulen angestellten Volksschullehrer und der Gewerbeschulhauptlehrer betreffend;
3. Art. 11 Ziff. II des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogthum Baden betreffend;
4. das Gesetz vom 16. Februar 1872, die Rechtsverhältnisse der Lehrer an erweiterten Volksschulen, bezw. an höheren Töchterschulen betreffend;
5. das Gesetz vom 16. Februar 1872, die Rechtsverhältnisse der Lehrer an den landwirthschaftlichen Schulen betreffend;
6. das Gesetz vom 9. Januar 1874, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen u. s. f. betreffend;

7. das Gesetz vom 26. Mai 1876, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend;
8. das Gesetz vom 7. Juni 1876, die Pensionirung der Gendarmeriebediensteten betreffend;
9. das Gesetz vom 25. Juli 1876, die Pensionirung der Notare und der ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Gerichtsnotare betreffend;
10. die §§ 38, 66, 68, 69, 70, 75 bis 80 a. des Gesetzes vom 6. Februar 1879, die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat betreffend;
11. das Gesetz vom 20. Februar 1879, die Befoldungen der Richter betreffend;
12. Art. 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend;
13. § 3 Ziff. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend;
14. das Gesetz vom 22. Juni 1884, die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Angestellten der Staatsverwaltung betreffend.

IV. Ausführungsbestimmungen und Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 149.

Ausführungsbestimmungen.

Soweit die zuständigen Behörden nicht durch Gesetz bezeichnet sind, werden die Behörden, welche die in diesem Gesetze erwähnten behördlichen Obliegenheiten und Befugnisse wahrzunehmen haben, durch Verordnung bestimmt.

Ferner bleibt es der Verordnung überlassen, die sonstigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 150.

Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Nachtrage zum Gesetze über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben, sowie mit der Gehaltsordnung, und zwar auf den 1. Januar 1890, in Wirksamkeit.